jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1995/1/25 94/12/0215

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.01.1995

Index

40/01 Verwaltungsverfahren
63/02 Gehaltsgesetz

Norm

AVG §39 Abs2;
AVG §58 Abs2;
AVG §60;
GehG 1956 §30a Abs1 Z2;

Rechtssatz

Überall dort, wo ein Beamter einen Dienst verrichtet, der mit dem Dienst nur irgendeines anderen Beamten auch nicht annähernd verglichen werden kann, kommt eine Verwendungszulage nach § 30a Abs 1 Z 2 GehG mangels des dort geforderten Tatbestandselementes, es müsse ein Dienst vorliegen, der regelmäßig nur von Beamten einer höheren Dienstklasse erwartet werden kann, nicht in Betracht (Hinweis E 12.9.1974, 1268/74, VwSlg 8660 A/1974). Zur Frage der Vergleichbarkeit der Verwendung des Beamten, bezogen auf das Dienstklassensystem, hat die Behörde entsprechende Feststellungen zu treffen. Es ist nicht von vornherein erkennbar, daß es sich bei der Tätigkeit eines Justizwachkommandanten um einen Dienst handelt, der mit dem Dienst der anderen im Justizwachkommando tätigen Beamten "auch nicht annähernd" verglichen werden kann. Maßgebend ist lediglich eine grundsätzliche Gleichartigkeit, die jedenfalls von der Aufgabenstellung "Strafvollzug" her gegeben ist, auch wenn die Größe oder die Organisationsstruktur der einzelnen Justizanstalten Unterschiede aufweist.

Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete Dienstrecht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994120215.X03

Im RIS seit

25.01.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at